

KoMa-Büro, % StugA Mathe, Uni Bremen, Pf 33 04 40, 28334 Bremen

13. Dezember 2015

Resolution zur Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes

Wir, die 77. Konferenz der deutschsprachigen Mathematikfachschaften, begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, Missstände in den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Beschäftigten von studentischen Hilfskräften sowie des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu beseitigen. Jedoch sehen wir in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf zum Entwurf nach Drucksache 18/6489 des deutschen Bundestages.

Die Nichtanrechnung von Hilfskraft-Tätigkeiten auf die Maximalbefristungszeiten nach § 2 sehen wir positiv, kritisieren jedoch die Festsetzung der Höchstbefristungsdauer für Hilfstätigkeiten Studierender in § 6 auf vier Jahre. Aus unserer Sicht darf eine zeitliche Begrenzung durch den Gesetzgeber den Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten. Studienzeiten sind grundsätzlich individuell und Hilfskräfte werden durch diese Regelung in ihrer finanziellen Sicherheit beeinträchtigt. Bereits bei einem Master-Abschluss kann dies andernfalls noch in der Regelstudienzeit auftreten. Gerade Hilfskrafttätigkeiten und ehrenamtliches Engagement, etwa in der Hochschulpolitik tragen häufig zu einer deutlichen Verlängerung der Studiendauer bei. Auch für die Hochschulen ist es wünschenswert, bereits erfahrene Hilfskräfte in höheren Semestern weiterhin beschäftigen zu können. Im mathematischen Lehrexport gibt es einen immensen Bedarf an Hilfskräften, der anderweitig kaum gedeckt werden kann. Eine Übernahme der Hilfskräfte in ein festes Anstellungsverhältnis nach Ablauf der maximalen Befristungsdauer erscheint uns realitätsfern; das Ende der Befristungsdauer stellt de facto das Ende des Anstellungsverhältnisses dar.

Weiterhin ist es bedenklich, dass die Elternzeitregelungen nicht für die Höchstbefristungsdauer und Arbeitsverhältnisse des § 6 gelten. Für die Erziehung von Kindern wird für Studierende keine Verlängerung der maximal zulässigen Befristungsdauer (vergleiche § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5) gewährt. Auch eine Verlängerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse um die Dauer der Elternzeit nach § 2 Abs. 5 ist für Hilfskräfte in der aktuellen Novelle nicht vorgesehen. Studierende mit Kindern sind auf ein regelmäßiges Einkommen angewiesen. Das Ende des Beschäftigungsverhältnisses kann sie in Existenznöte bringen, wenn die maximale Befristungsdauer erreicht ist. Wir sprechen uns daher nachdrücklich gegen eine dahingehende Benachteiligung Studierender mit Kindern aus. Wir fordern daher, die entsprechenden Regelungen (§ 2 Abs. 1 Satz 4 und 5 sowie Abs. 5) auf die Höchstbefristungsdauer und Arbeitsverhältnisse des § 6 anzuwenden.